

Titel der Drucksache:

Geschäftsordnung für den Stadtrat der
Landeshauptstadt Erfurt und seiner
Ausschüsse

Drucksache

0935/19

Stadtrat

Entscheidungsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Dienstberatung OB	03.06.2019	nicht öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	12.06.2019	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag

01

Die in der Anlage 1 befindliche Geschäftsordnung für den Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt und seiner Ausschüsse wird beschlossen.

03.06.2019 gez. A. Bausewein

Datum, Unterschrift

Nachhaltigkeitscontrolling <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage	Demografisches Controlling <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage			
Finanzielle Auswirkungen <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja →	Nutzen/Einsparung <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Sachverhalt			
↓	Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
Deckung im Haushalt <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	Gesamtkosten EUR			
↓				
	2019	2020	2021	2022
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
<input type="checkbox"/> Deckung siehe Entscheidungsvorschlag				

Fristwahrung

Ja Nein

Anlagenverzeichnis

Anlage 1 – Geschäftsordnung für den Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt und seine Ausschüsse

Sachverhalt

Gemäß § 34 i. V. m. § 22 Abs 1 Satz 3 Thüringer Kommunalordnung besteht die Verpflichtung des Stadtrates, sich eine Geschäftsordnung zu geben.

Mit dieser Drucksache wird die bisher gültige Geschäftsordnung vorgelegt. Die Entscheidung über die Größe der Ausschüsse sowie die Zuschnitte der Ausschüsse soll in Absprache mit den Fraktionen in den Sommermonaten erfolgen. Daher wurde die Größe der Ausschüsse im § 21 offen gehalten. Damit allerdings eine Abgrenzung der Zuständigkeiten der Ausschüsse und des Stadtrates erfolgen kann, muss im § 21 die bisherigen Zuständigkeiten der Ausschüsse aufgeführt werden.